



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

Nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und die Vorsitzenden der Kreisverbände des SSG

mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der KV

| | | | | | | |
|--------------------|-------------|--------------------------|---------------------------|---|-----------------|---------------------|
| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen FGr/GGi | Bearbeiter Herr Gruber | Az. / ID-Nr. 022.2 / 142709 | Telefon -110 | Datum 17.06.2021 |
|--------------------|-------------|--------------------------|---------------------------|---|-----------------|---------------------|

Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Hier: Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Staatsregierung hat am 10. Juni 2021 eine neue Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO, SächsGVBl. S. 606) beschlossen, die am 14. Juni 2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer der SächsCoronaSchVO ist zunächst bis zum 30. Juni 2021 befristet. Die sich daran anschließende Rechtsverordnung wird voraussichtlich vom 1. Juli bis zum 29. Juli 2021 gelten.

Die am 14. Juni 2021 in Kraft getretene Fassung der SächsCoronaSchVO passt die Schutzmaßnahmen auf die sinkenden Inzidenzwerte und den Impffortschritt an. So wurden insbesondere weitere Einrichtungen und Angebote geöffnet sowie Regelungen zum Wegfall von Testpflichten und weiterer Maßnahmen aufgenommen. Zur Durchführung von Gemeinderatssitzungen und vergleichbarer kommunaler Gremiensitzungen möchten wir Ihnen auf Grundlage der neuen SächsCoronaSchVO und in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern die folgenden Hinweise übermitteln:

- In Anbetracht der gesunkenen Infektionszahlen und des wachsenden Impffortschrittes erscheinen zum derzeitigen Zeitpunkt keine Einschränkungen des Sitzungsturnus sowie der Tagesordnungen von kommunalen Gremiensitzungen mehr erforderlich. Anders als noch im Frühjahr 2020 und von Herbst 2020 bis Frühjahr 2021 empfohlen, muss nicht mehr

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

auf eine Beschränkung auf jene Angelegenheiten geachtet werden, deren Behandlung gegenwärtig dringend erforderlich ist. Die Infektionszahlen und der Fortschritt bei der Immunisierung der Bevölkerung erlauben es vielmehr, zur normalen Rats- und Gremienarbeit zurückzukehren.

- Der SächsCoronaSchVO ist keine Pflicht für die Teilnehmer an kommunalen Gremiensitzungen mehr zu entnehmen, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Auch die vormalige Bußgeldvorschrift hierzu wurde abgeschafft. Es obliegt dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderates bzw. dem Vorsitzenden des entsprechenden kommunalen Gremiums, im Rahmen des Hausrechts (gegenüber den Besuchern der Gremiensitzung) und der Ordnungsgewalt (gegenüber den Mitgliedern des kommunalen Gremiums) eine Maskenpflicht anzuordnen, sofern dies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Im Rahmen seiner Ordnungsgewalt nach § 38 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO kann der Bürgermeister auch die innerorganisatorischen Verhaltensregeln aufstellen, die für einen reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dazu zählt auch das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (so das VG Dresden in einem Beschluss vom 22.03.2021, Az.: 6 L 213/21, juris). Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme läuft in seiner Bedeutung und Zielrichtung darauf hinaus, die schutzwürdigen Funktionsinteressen der zur Teilnahme verpflichteten Ratsmitglieder untereinander auszugleichen und Kollisionen auszuschließen. Welche Anforderungen an die Verhaltensweisen der Ratsmitglieder das Gebot der Rücksichtnahme als Kollisionsregel im Einzelnen begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab und entzieht sich einer generellen Festlegung. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Position dessen ist, dem die Rücksichtnahme bei der Wahrnehmung seines Mandats zugutekommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden (VG Dresden, a.a.O.). Die Anordnung einer Maskenpflicht kann daher dem legitimen Zweck dienen, die an der Sitzung teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 und die ebenfalls anwesende Öffentlichkeit zu schützen und die Durchführung der Ratssitzung zu ermöglichen. Voraussetzung indessen ist aber, dass neben dem Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite – diese liegt unverändert vor – auch ein gewisses Infektionsniveau im Landkreis bzw. in der Kreisfreien Stadt festzustellen ist.

Ferner ist bei der Anordnung einer Maskenpflicht zu berücksichtigen, inwieweit Infektionsrisiken auch auf andere geeignete Weise minimiert werden können. Dazu zählen ausreichend große Abstände zwischen den Teilnehmern der kommunalen Gremiensitzung, der Betrieb einer kontrollierten Be- und Entlüftung oder vergleichbare technische oder

organisatorische Vorkehrungen. Wird eine Maskenpflicht angeordnet, sind die Personen davon befreit, denen das Rederecht erteilt wird (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 lit. c SächsCoronaSchVO) oder die ein von der Maskenpflicht befreiendes Attest vorweisen können (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 SächsCoronaSchVO).

Wurde das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung vom Bürgermeister im Rahmen seines Ordnungsrechts und Hausrechts wirksam angeordnet, kann er Teilnehmer der kommunalen Gremiensitzung je nach den Umständen des Einzelfalles des Raumes verweisen, wenn diese auch nach vorheriger Ermahnung bzw. nach vorherigem Ordnungsruf keine Mund-Nasenbedeckung aufsetzen. Bei einem Verstoß gegen eine angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung handelt es sich um einen groben Verstoß gegen die Ordnung, wonach gemäß § 38 Abs. 3 SächsGemO der Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden kann. Bei der Auslegung des Begriffs des „groben Verstoßes“ ist zu berücksichtigen, dass der Verweis aus dem Raum eine einschneidende Ordnungsmaßnahme darstellt, die zudem geeignet, die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat zu beeinflussen und das betroffene Gemeinderatsmitglied in der Wahrnehmung organschaftlicher Rechte zu beeinträchtigen. Diese Maßnahme darf deshalb nur bei einem Verhalten ausgesprochen werden, das in besonders hohem Maße den Gang der Verhandlungen stört.

Wegen der damit verbundenen Folgen ist zu empfehlen, von der Anordnung einer Maskenpflicht nur bei begründetem Bedarf und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Gebrauch zu machen. Dazu zählt auch die Berücksichtigung der aktuellen örtlichen und regionalen Infektionslage. Zumindest bei Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 10 sehen wir keinen Bedarf, bei kommunalen Gremiensitzungen das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung anzuordnen. Beim Überschreiten des Schwellenwertes ist zu prüfen, ob diese Pflicht im Kontext mit anderen Schutzmaßnahmen erforderlich und angemessen ist. Als erste Orientierung für weitere Schwellenwerte kann die RKI-Empfehlung [„ControlCOVID Optionen und Perspektiven für die stufenweise Rücknahme von Maßnahmen bis Anfang September 2021“](#) herangezogen werden.

- Der Nachweis eines negativen Testergebnisses auf eine Infektion mit dem Corona-Virus oder einer wirksamen Immunisierung ist nach der geltenden Fassung der SächsCoronaSchVO für die Teilnehmer an der kommunalen Gremiensitzung ebenfalls nicht erforderlich. Eine der früheren Rechtsverordnungen hatte den Nachweis eines negativen Testergebnisses von den Teilnehmern der kommunalen


Gremiensitzungen verlangt, falls die Sitzung auf dem Gelände von Schulen oder Kitas stattfindet. Diese Regelung ist mittlerweile entfallen (vgl. dazu auch § 3 Abs. 1 Satz 5 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung). Der Nachweis eines negativen Coronatests oder alternativ der Nachweis eines wirksamen Impfschutzes könnte von den Teilnehmern der kommunalen Gremiensitzung allenfalls im Wege der Ordnungsgewalt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO verlangt werden. Wegen des damit verbundenen Eingriffes in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Ratsmitglieder und der Personen, die als Teil der Sitzungsöffentlichkeit an der kommunalen Gremiensitzung teilnehmen, sind an eine derartige Anordnung höhere Anforderungen zu stellen als an die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasendeckung. In seinem Beschluss vom 22. März 2021 stellte das VG Dresden (a.a.O.) für die Anordnung einer Testpflicht auf die Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in 7 Tagen ab und verwies auf die neueren ansteckenderen Virusvarianten. Gegenüber der beim Test kurzzeitig entstehenden Unannehmlichkeit überwiege der Vorteil der signifikanten Reduktion des Infektionsrisikos, so das VG Dresden.

In Anbetracht der derzeit sehr geringen Infektionsrisiken dürfte jedoch gegenwärtig die Anordnung einer Testpflicht bzw. eines Nachweises einer wirksamen Immunisierung aus Sicht der Geschäftsstelle nicht verhältnismäßig sein.

- § 6 Abs. 1 SächsCoronaSchVO verlangt von den nach dieser Rechtsverordnung u. a. zulässigen Veranstaltungen die Einhaltung von Hygieneregeln. Die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzeptes für kommunale Gremiensitzungen ist der Rechtsverordnung indessen nicht zu entnehmen. Unbeschadet dessen kann jedoch die Aufstellung eines Hygienekonzeptes auch für kommunale Gremiensitzungen in Betracht kommen, um die bei Überschreitung oder Unterschreitung von bestimmten Schwellenwerten der Sieben-Tage-Inzidenz zu ergreifenden Hygienemaßnahmen zusammenzufassen und so auch für die Teilnehmer der Gremiensitzungen ein gewisse Transparenz und Verlässlichkeit zu schaffen. In dem Hygienekonzept könnte – abgestuft nach Schwellenwerten – u. a. vorgesehen werden, an welchem Ort und mit welchen Abständen die Gremiensitzung stattfindet, mit welchen Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, zur Kontaktnachverfolgung oder ggf. auch mit Tests oder Immunitätsnachweisen gearbeitet werden muss. Gegenstand von Hygienekonzepten ist auch die Benennung eines Ansprechpartners, der für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich ist.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass dieses Schreiben auf die derzeitige Rechts- und Sachlage abstellt. Bei Änderungen bleibt eine Fortentwicklung dieser Hinweise vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Falk Gruber

Grundsatzreferent